

# Satzung des Reit-, Zucht- und Fahrvereins Oberwesterwald e.V.

## §1 Name und Sitz

Der am 9. Januar 1965 in Marienberg gegründete Verein führt den Namen „Reit-, Zucht- und Fahrverein Oberwesterwald e.V.“. Sein Sitz ist Bad Marienberg.

Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nr. 6 VR 714.

## §2 Zweck

Der Verein ist ein Idealverein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des

Reitsports und der sportlichen Jugendarbeit, insbesondere der Belehrung der Mitglieder in Haltung, Ausbildung im Umgang mit Pferden und Unterweisung im Reiten und Fahren. Politische und militärische Bestrebungen liegen dem Verein völlig fern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung reitsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jeder Freund des Pferdesports werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Mitglieder erkennen als für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

5. Der Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft nach Mitteilung des Vorstandes, dass seine Bewerbung angenommen ist und nachdem die Aufnahmegebühr gezahlt ist.

6. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, eine Betriebsordnung zum verantwortungsvollen Miteinander und Schutz der Mitglieder vor potentiellen Gefahrenquellen aufzustellen. Diese ist von den Mitgliedern zu beachten.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig

## §5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:

a) vereinsschädigenden Verhaltens,

b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder die Betriebsordnung,

c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

## **§6 Aufnahmegebühr, Beitrag**

Mit dem Aufnahmegesuch hat jedes Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr an den Verein zu zahlen. Diese Aufnahmegebühr wird im Falle einer Ablehnung der Aufnahme zurück erstattet.

Mit der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Dieser wird als Jahresbeitrag – mittels Lastschrifteinzugsverfahren - erhoben und ist bis 30.4. des lfd. Jahres zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann außerdem im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Mehrheit beschließen. In besonderen Notlagen kann auf Antrag durch den Vorstand des Vereins die Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

Die diesbezüglichen Verhandlungen im Vorstand sind nicht öffentlich.

## **§7 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) erweiterter Vorstand
- d) Beirat

2. Die Organe des Vereins sind unentgeltlich tätig. Es erfolgt lediglich der Ersatz von tatsächlichen Aufwendungen für Reisen, Post- und Telefonspesen. Der Vorstand darf darüber hinausgehende Zahlungen bewilligen, wenn diese vorher schriftlich vereinbart wurden.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr – im 1. Quartal - statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Veröffentlichung des Termins sowie der Tagesordnungspunkte im öffentlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Marienberg, dem „Wäller Blättchen“. Der Termin kann weiterhin in den amtlichen Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Rennerod, Daaden und Hachenburg sowie auf der allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilenden Internetseite des Vereins bekannt gegeben werden. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

3. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

4. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schatzmeister  
dem Geschäftsführer

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB, jeder kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis ist jedoch der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle einer besonderen Ermächtigung durch den 1. Vorsitzenden, oder im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Zu außergewöhnlichen Maßnahmen, die nicht mit der normalen Geschäftsführung zusammenhängen, insbesondere An- und Verkauf von Grundstücken, Belastungen des Vereinsvermögen, soweit sie über das jährliche Beitragsaufkommen der Mitglieder hinausgehen, Erlass der Reitordnung, Anstellung von Reitlehrern, ist der Vorstand im Innenverhältnis an die Zustimmung des Beirates gebunden.

## **§ 9a Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Jugendwart
- dem Pressewart
- dem Sportwart
- dem Ausbildungswart

2. Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl findet im Jahr der Vorstandswahlen statt.

3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand stellen in Zusammenarbeit einen Aufgabenverteilungsplan auf, der die Kompetenzen der einzelnen Vorstandmitglieder regelt. Mindestens zweimal im Jahr halten Vorstand und Erweiterter Vorstand eine gemeinsame Sitzung ab, um die Belange des Vereins zu besprechen.

## **§10 Beirat**

Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle 2 Jahre in den Zwischenjahren der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§11 Jugend des Vereins**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt

werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.

### **§12 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

### **§13 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§14 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

### **§15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung der Mitglieder beschlossen werden. Eine solche Generalversammlung der Mitglieder ist nur bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mitglieder beschlussfähig und kann Beschlüsse nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden, beschlussfähigen Mitgliedern fassen. Bei ungünstigem Ausgang kann der Vorstand nach eigenem Ermessen einstimmig innerhalb eines Monats eine neue Generalversammlung der Mitglieder einberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit aller Anwesenden entscheidet.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und der gemeine Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Rheinland-Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein meldet sich zur Mitgliedschaft beim Bezirksverband an.